

1	1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde Hauptzollamt Hannover Waterloostraße 5 DE 30169 Hannover	2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung DEBTI-2230/25-1
	3 Inhaber (vertraulich) DE7178093 Ormed GmbH Bötzing Str. 90 DE 79111 Freiburg	4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 17.06.2025 Ende der Gültigkeit der Entscheidung 16.06.2028 Endedatum der erweiterten Verwendung Menge Grund der Ungültigkeit
1	Wichtige Hinweise Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden. Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.	5 Datum und Registriernummer des Antrags 14.01.2025
		6 Warennummer 6307 9010 00 **** * 0 19% EUST 12% Zoll

Kniegelenkbandage, Größe M, Foto siehe Anlage,

- mit einem Papiereinleger in einem bedruckten Pappkarton verpackt,
- in zwei verschiedenen Ausführungen, für das rechte bzw. das linke Knie,
- anatomisch dem Bereich des Kniegelenks angepasst, schlauchförmig zusammengenäht; flachliegend mit einem oberen Durchmesser von ca. 17 cm, einem unteren Durchmesser von ca. 14 cm und mit einer Länge von (max.) ca. 22 cm,
- aus verschiedenen elastischen Gewirken aus Spinnstoffen:
 - mit einer Vorderseite aus Abstandsgewirken sowie aus einem dreilagigen Textillaminat der Position 5906 mit einer Außenlage aus gerauten Gewirken, einer Zwischenlage aus Zellkautschuk (laut Antrag Neopren) und einer Innenlage aus glatten Gewirken, mit einem Quadratmetergewicht von augenscheinlich weniger als 1.500 Gramm,
 - mit einer Rückseite aus einfarbigen, einseitig (Innenseite) gerauten Gewirken,
- vorn mit einer Aussparung für die Kniescheibe, mit einem seitlich angenähten V-förmigen Gurtsystem aus einem wie o. g. Textillaminat der Position 5906; mit ca. 3 cm breiten Gurten, die oberhalb und unterhalb der Kniescheibe um das Bein geführt und mit den Enden aufgeklebt werden, mit Kunststoffösen und mit Hakenbändern aus Geweben aus Spinnstoff; vorn im Bereich der Kniescheibe mit einer angeklebten, mit einer Folie abgedeckten, annähernd halbkreisförmigen, weichen Pelotte aus augenscheinlich Kunststoff,
- seitlich mit zwei entnehmbar in Taschen aus Schaumkunststoff eingelegten ca. 18 cm langen Schienen aus Kunststoff mit einem zentralen, nicht fest einstellbaren Gelenk,
- an den Rändern mit schmalen Gewirkestreifen eingefasst,
- durch Zusammenfügen konfektioniert,
- dient laut Antrag der Entlastung und Sicherung des Patellagleitweges sowie der Patellaführung, u. a. bei leichter bis moderater Patella-Subluxation, Maltracking, Patella-Arthritis und leichter Knie-Instabilität,
- stellt sich aufgrund der Verwendung nicht als Bekleidungszubehör dar,

- weist keine individuelle Anpassung an den spezifischen Funktionsschaden des Patienten auf; nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung (keine herausnehmbaren bzw. fest eingearbeiteten, steifen, anatomischen Stützen, mit denen das Ausmaß der Beugung oder Streckung des Knies patientenspezifisch eingestellt werden kann) handelt es sich nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da die Ware nicht in der Lage ist, bestimmte Bewegungen eines beschädigten Körperteils vollständig zu verhindern, sodass weitere Verletzungen oder körperliche Fehlbildungen oder auch eine Verschlimmerung solcher Verletzungen oder Fehlbildungen ausgeschlossen werden, damit unterscheidet sie sich nicht von gewöhnlichen und allgemein gebräuchlichen Bandagen,
- im Hinblick auf die Verwendung sind der Kunststoff und die Spinnstoffe (Gewirke und geringfügig vorhandene Gewebe) gleichermaßen von Bedeutung, die Spinnstoffe überwiegen jedoch hinsichtlich ihres Umfangs und verleihen der Ware damit ihren wesentlichen Charakter.

"Andere konfektionierte Ware (Kniegelenkbandage), aus Spinnstoffen, aus Gewirken"

Donjoy Tru-Pull Lite, Art. Nr. 11-0260-x (rechts) und 11-0261-x (links)

9 Begründung für die Einreihung der Waren

AV 1 / AV 6 / AV 2 b) / AV 3 b) / AV 5 b) / Anm 1 Kap 59 / Anm 5 a) 1. Anstrich Kap 59 / Anm 5 Abs 2 Kap 59 / Anm 1 Kap 63 / Anm 1 b) Kap 90 / Anm 6 Abs 1 1. Anstrich Kap 90 / Anm 6 Abs 1 2. Anstrich Kap 90 / ZAnm 2 Kap 90 / Anm 7 f) ABS XI / Anm 8 a) ABS XI
ErlKN Pos 4008 (HS) RZ 07.0, 08.3, 09.6 und 10.0 / ErlKN Pos 6307 (HS) RZ 01.0, 02.0 und 28.1 / ErlKN Pos 9021 (HS) RZ 23.1 und 23.7 / ErlKN Pos 9021 (KN) RZ 04.0 und 05.0 / ErlKN Kap 90 (KN) RZ 04.0 bis 07.0

10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:

Beschreibung Produktinformation Lichtbilder Muster und Proben Sonstiges

Ort Hannover Im Auftrag

Datum 13.06.2025 Pllana

Abkürzungsverzeichnis

ABIEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zolltarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist beim Hauptzollamt Hannover, Waterloostraße 5, 30169 Hannover, E-Mail: Poststelle.vzta-hza-hannover@zoll.bund.de, schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Die Einspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist.

Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Ist diese elektronische Benachrichtigung der abrufberechtigten Person nicht oder nicht innerhalb von vier Tagen nach ihrer Absendung zugegangen, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf tatsächlich durchgeführt hat.

Bei Übermittlung im Inland durch die Post gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO, § 4 Abs. 2 VwZG). Bei Übermittlung durch die Post im Ausland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO). Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein, mit Zustellungsurkunde, gegen Empfangsbekanntnis oder bei Zustellung im Ausland ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 4 Abs. 2, 5 und 9 VwZG).

